

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Ergeht elektronisch an: Abteilung 11/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An: leg.tavi@bmg.gv.at; e-Recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Fachstelle für Glücksspielsucht Stmk.
Dr. Monika Lierzer
Dreihackengasse 1
8020 Graz
Tel.: +43664-9643692
monika.lierzer@fachstelle-gluecksspielsucht.at
www.fachstelle-gluecksspielsucht.at

Stellungnahme

durch die Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark

zum Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (**Tabakgesetz**), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschafts-steuergesetz 1988 geändert werden

Artikel 1: Änderung des Tabakgesetzes

Zu Z 2 (§ 12 Abs 1 Z 4)

Rauchverbot in öffentlichen Räumen „für Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung und Verzehr von Speisen oder Getränken“

Besonders herauszustellen ist, dass das Rauchverbot auch in Spielbanken, Automatensalons und Wettcafés umgesetzt wird. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die Mehrheit aller Problemspieler auch nikotinabhängig ist¹. Ein Rauchverbot in den Räumlichkeiten von Spielstätten wirkt daher als eine proaktive Präventionsmaßnahme im Sinne des Spielerschutzes².

Im Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 - StGSG wird diese Spielerschutzmaßnahme explizit berücksichtigt und im §19 „aus Gründen

¹ Vgl. Castrén S, Basnet S, Pankakoski M, Ronkainen JE, Helakorpi S, Uutela A, Alho H, Lahti T (2013): An analysis of problem gambling among the finnish working-age population: a population survey. BMC Public Health. 2013 Mai 29;13;519; Odlaug BL, Stinchfield R, Golberstein E, Grant JE (2013) The relationship of tobacco use with gambling problem severity and gambling treatment outcome. Psychol Addict Behav. 2013 Sep;27 (3):696-704.

² Kalke J, Buth S, Rosenkranz M, Schütze Ch, Oechsler H, Verthein U: Glücksspiel und Spielerschutz in Österreich – Empirische Erkenntnisse zum Spielverhalten der Bevölkerung und zur Prävention der Glücksspielsucht. Freiburg im Breisgau 2011.

des Spielerschutzes und spielsuchtvorbeugender Maßnahmen“ ein Rauchverbot in Automatensalons festgelegt.

Zu Z 3 (§ 13 Abs 1 und 2)

Ausnahme vom Rauchverbot für Hotellerie und verwandte Beherbergungsbetriebe

Diese Ausnahmeregelung der Einrichtung von Raucherräumen für Hotellerie und verwandte Beherbergungsbetriebe ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Im Falle einer Ausnahmeregelung ist jedenfalls deutlich zu machen, dass Raucherräume ausschließlich zum Rauchen vorgesehen sind. Alle anderen gewerblichen und gewinnorientierten Tätigkeiten inklusive Glücksspiel und Sportwetten sind zu untersagen.

Grundsätzlich ist noch zu ergänzen, dass E-Zigaretten ins Tabakgesetz aufzunehmen sind. Folglich ist das Rauchverbot in öffentlichen Räumen auch für E-Zigaretten entsprechend geregelt.

Graz, 7.5.2015

Dr. Monika Lierzer
Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark